



SeHT
SeLBSTÄNDIGKEITS-
HILFE BEI
TEILLEISTUNGS-
SCHWÄCHEN / AD(H)S

SeHT Münster e.V.



Satzung der Stadtvereinigung SeHT Münster e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Stadtvereinigung SeHT –SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen Münster e.V. Abkürzung: SeHT Münster e.V.
- (2) Die Stadtvereinigung SeHT -SelbständigkeitsHilfe bei Teilleistungsschwächen, Münster e.V. hat ihren Sitz in Münster.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gründung der Stadtvereinigung erfolgte mit Zustimmung der Vorstände der Landes- und der Bundesvereinigung. Der Verein ist Mitglied der Landes- und der Bundesvereinigung durch die Aufnahmebestätigung des Landes- und des Bundesvorstands.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Alle Hilfen des Vereins haben das Ziel, Menschen mit Teilleistungsschwächen in ihrem Leben ein Höchstmaß an Selbständigkeit zu ermöglichen. Die Arbeit gestaltet sich in Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Beratung und Hilfe für Mitglieder und deren Angehörige, insbesondere bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz.
- (2) Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks.
- (3) Austausch von praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- (4) Vertretung der besonderen Interessen gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen, insbesondere auf der Stadtebene.
- (5) Der Verein kann im Rahmen seiner Ziele den Kreis der Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Landesvereinigung erweitern, ohne dass es einer Änderung der Satzung bedarf. Die Bundesvereinigung ist darüber zu unterrichten.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere angestrebt und verwirklicht durch:
 - Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene zur Schulung in selbständiger Lebensführung (Selbständigkeitstraining).
 - Ermöglichung eines längerfristigen selbständigen Aufenthalts in Wohnungen zur Einübung selbständiger Haushalts- und Lebensführung (begleitetes Wohnen).

SeHT Münster e.V.

Geschäftsführender Vorstand:
Ulrich Pieper
Sabine Wessel
Ursula Krawinkel

Geschäftsstelle

In der „Alten Dechanei“
Dechaneistraße 14
48145 Münster

Fon (0251) 13 69 20
Fax (0251) 13 69 22
Mail info@seht-muenster.de
Web www.seht-muenster.de

Sparkasse Münsterland Ost

IBAN DE42 4005 0150 0000 365478
BIC WELADED1MST
Gläubiger-ID DE53 ZZZ0 0000 4023 41

- Seminare für Eltern und Angehörige, bei denen Probleme von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dargestellt und erörtert werden sollen.
- Wissenschaftliche Veranstaltungen, die sich mit den Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen befassen, sowie Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, in denen diese Probleme erörtert und Lösungen aufgezeigt werden.

(7) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Er fühlt sich verbunden mit Werten und Grundhaltungen des Paritätischen, unterstützt ihn und seine Mitglieder und setzt sich in diesem Sinne für eine solidarische Zusammenarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die in § 2 aufgeführten Aktivitäten verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Familien können die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist durch alle volljährigen Familienmitglieder schriftlich zu beantragen. Eltern können den Beitritt für ihre minderjährigen Kinder beantragen, dabei sind die Kinder mit Namen anzugeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Durch den Erwerb der Familienmitgliedschaft erhalten alle Familienmitglieder die Berechtigung, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen sind zwei mindestens 16 Jahre alte Familienmitglieder, die innerhalb der Familie bestimmt werden.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 15. 11. eines Jahres.

(4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Rückstand des

